

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	19.08.2025
Zahl	SP5-NWE-82/1999 (074/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Nadja Seebacher
Telefon	05 0536 62204
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Österreichischer Touristenklub, Sektion Oberdrauburg,
vertreten durch Herrn Stefan Brandstätter, Neu Ötting 36, 9781 Oberdrauburg.
Wasserversorgungsanlage Hochstadelhaus, Sanierungsprojekt 2016.
Mündliche Verhandlung - Endüberprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 12.10.2016, Zahl: SP5-NWE-82/1999 (034/2016), wurde dem Österreichischen Touristenklub die wasserrechtliche Bewilligung für das Sanierungsprojekt 2016 der Wasserversorgungsanlage gemäß dem vorgelegten Projekt der Firma Steinbacher + Steinbacher ZT GmbH, KG 73108 Flaschberg, in der Marktgemeinde Oberdrauburg erteilt.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung zur **Durchführung der Endüberprüfung** für

Mittwoch, 10. September 2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** an **Ort und Stelle (Hochstadelalm Oberdrauburg)**, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 09.09.2025 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Es wurde die bestehende Anlage erneuert. Vom Quellsammelschacht führt eine Ableitung „PE 2“ zu den neu errichteten Trinkwasserhochbehälter (NI 5 m³). Die Versorgung vom Hochstadelhaus erfolgt über eine ca. 780 lfm PE-2“ Rohrleitung. Wie bisher werden über die bestehenden Schächte die „Temel-Hütte“ sowie die „Brandstätter Hütte“ versorgt. Im Bereich des Quellsammelschachtes wird weiterhin das Überwasser an die Agrargemeinschaft Unholde abgegeben.

Die Sanierung der Wasserversorgungsanlage wurde im Wesentlichen bescheid- und projektsgemäß umgesetzt. Es wurden die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt.

Aufgrund des nicht entsprechenden Wasseruntersuchungsbefundes wäre eine neuerliche Beprobung durchzuführen.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 21a, 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Marktgemeinde Oberdrauburg - mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.